

Die A-GmbH betreibt ein Grafik- und Designunternehmen, das sich auf die Erstellung von Internet-Homepages spezialisiert hat. Seit Ende 2003 befindet sie sich aufgrund schlechter Auftragslage in großen finanziellen Schwierigkeiten. Geschäftsführer Fichte (F), der zugleich mit 8% an der Gesellschaft beteiligt ist, bittet die B-Bank um einen Überbrückungskredit in Höhe von 30.000 Euro. Diese lehnt jedoch ab, da in der Branche der A-GmbH kaum Besserung zu erwarten sei. Fichte entschließt sich daraufhin im März 2004, ab April bis zum Jahresende von der Einforderung der Hälfte seiner Geschäftsführerbezüge (die sich auf - angemessene - 6.000 Euro/Monat belaufen) abzusehen, und hält dies in einem Schreiben an die A-GmbH schriftlich fest. Außerdem überredet er den Gesellschafter Günter (G) (Beteiligung 40 %) dazu, ebenfalls "einen Beitrag zu leisten". Dieser verzichtet daraufhin bis zum Jahresende auf die Rückzahlung eines am 30.6.2004 fälligen Darlehens i.H.v. 80.000 Euro. Dieses hatte G der A-GmbH noch in "guten Zeiten" gewährt. Auch im 2. Halbjahr 2004 verschlechtert sich die Situation der GmbH weiter.

**Frage 1:** Konnten Günter und/oder Fichte am 1.1.2005 Erfüllung ihrer noch offenstehenden Forderungen von der A-GmbH verlangen?

70 Punkte

**Frage 2:** Angenommen, Fichte kennt die Lösung der Frage 1 und zahlt dem Günter am 2.1.2005 gleichwohl 80.000 Euro aus der Gesellschaftskasse aus. Gläubiger Xaver (X) hat gegen die GmbH eine am 2.10.2005 fällige Forderung in Höhe von 50.000 Euro. Xaver, der weiss, dass er von der GmbH wegen ihrer Lage keine Befriedigung seiner Forderung wird erreichen können, fragt, ob er von F unmittelbar Zahlung der 50.000 € verlangen kann.

30 Punkte

**Vermerk:** Es ist für Frage 2 davon auszugehen, dass außer Fichte *keiner* der Gesellschafter der A-GmbH Vermögen hat oder zahlungsfähig ist. Etwas Zinsansprüche sind für die Lösung sämtlicher Fragen außer Betracht zu lassen. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der A ist bislang noch nicht beantragt oder eröffnet.